

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 1. Quartal 2019

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 87b SGB V folgenden 16. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

### I. Leistungskontingent Eigenlabor Fachärzte

1. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

<sup>5</sup> Sofern in den arztgruppenspezifischen Unterkontingenten des Abs. 1 Satz 2 (d) antragsabhängige Erhöhungen der praxisindividuellen Leistungsbudgets nach § 17 VM anfallen, werden diese bei der Fortschreibung des betroffenen Unterkontingents basiswirksam berücksichtigt.

2. Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 6 bis 9.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 (c) werden nach den Worten „Bereitstellung der arztgruppenspezifischen Leistungsbudgets“ die Worte „oder antragsabhängigen Erhöhungen der praxisindividuellen Leistungsbudgets“ eingefügt.

#### Erläuterungen

*Von neu zugelassenen Rheumatologen werden Speziallaborleistungen erbracht, die nach den Regelungen des § 17 VM (Besonderheiten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 (c) VM zunächst aus dem fachärztlichen Honorarausgleichsfonds zu vergüten sind. Diese Beträge müssen bei der Fortschreibung des Unterkontingents „Eigenlabor Fachärzte“ basiswirksam berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Regelung, da die Leistungs- und Unterleistungskontingente der Laborleistungen im Gegensatz zu den Arztgruppenkontingenten lediglich im Umfang der MGV-Anpassung fortgeschrieben werden.*

### II. PLB Eigenlabor Fachärzte

In § 10d Abs. 2 Satz 3 wird der Satzteil nach der Klammereinfügung wie folgt neu gefasst:

...werden im Abrechnungsquartal entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 VM für eine quotierte Vergütung der die praxisindividuellen Leistungsbudgets überschreitenden Leistungen verwendet.

#### Erläuterungen

*Es ist grundsätzlich geboten, die Gesamtvergütung quartalsgleich zu verteilen. Die dargestellte Regelung ermöglicht es, „nicht abgeholte“ praxisindividuelle Leistungsbudgets ent-*

sprechend der Regelung zu den Vorwegabzügen der Vergütung des Abrechnungsquartals zuzuführen.

### III. Zusammenlegung Chirurgen und Orthopäden

< verschoben auf die VV 27.02.2019 >

### IV. Redaktionell

1. In § 8 Abs. 3 Satz 6\* wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Formulierung angefügt:

„dabei wird in diesen Quartalen zunächst ein Arztgruppenkontingent der Pathologen gebildet.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 7\* werden die Worte „mit den praxisindividuellen Leistungsbudgets der Pathologen und deren Vorwegabzugsvolumen“ gestrichen und durch die Worte „mit dem Arztgruppenkontingent der Pathologen gemäß Satz 6\*“ ersetzt.

#### Erläuterungen

*Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Beschreibung des Rechengangs bei der Bildung des Leistungskontingents „Histologie/Zytologie/Pathologen“ ohne finanzielle Auswirkungen.*

*(\* Hinweis: Die Angaben zu den Sätzen beziehen sich auf den VM Stand 01.10.2018 und werden mit Blick auf die Änderungen in Abschnitt I. in der Lesefassung entsprechend redaktionell angepasst.)*

### V. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Abschnitt I, II und IV treten zum 01.01.2019 in Kraft.  
Abschnitt II findet auf die Honorarabrechnung des Quartals 3/2018 Anwendung.

Die Erläuterungen zu den Beschlussteilen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

---